

An die Stimmberechtigten der
Politischen Gemeinde Oberweningen

Politische Gemeinde Oberweningen

Einladung zur Gemeindeversammlung

auf Montag, 8. Dezember 2008, 19.30 Uhr, Gemeindesaal

Traktanden

- 1. Totalrevision Statuten der Zweckverbände:**
 - 1.1 Feuerwehr Wehntal**
 - 1.2 Zivilschutzregion Lägern - Egg**
 - 1.3 Schiessplatz Wehntal**
 - 1.4 Wasserversorgung Melioration Wehntal**
 - 1.5 Spital Dielsdorf**

- 2. Auflösung Zweckverband Regionale Tierkörpersammelstelle Regensdorf (RTR)**

- 3. Liegenschaft „Altes Schulhaus“; weiterer Verwendungszweck / Grundsatzfragen**

- 4. Voranschlag und Festsetzung des Steuerfusses für das Jahr 2009**

- 5. Anfragen nach § 51 des Gemeindegesetzes**

Im Anschluss an die Gemeindeversammlung steht Ihnen der Gemeinderat zur Beantwortung von allgemeinen Fragen zur Verfügung.

Die vollständigen Akten, Anträge und das Stimmregister liegen vom 10. November bis 8. Dezember 2008 während den Bürozeiten auf der Gemeindeverwaltung zur Einsicht auf. Die Weisung ist zudem ab 10. November 2008 im Internet unter www.oberweningen.ch abrufbar.

Gestützt auf Art. 10 der Gemeindeordnung vom 14. September 2005 werden die kommunalen Abstimmungsvorlagen (Weisung und beleuchtender Bericht) nur noch auf persönliches Verlangen hin zugestellt.

Anfragen von allgemeinem Interesse sind nach § 51 des Gemeindegesetzes dem Gemeinderat mindestens zehn Arbeitstage vor der Gemeindeversammlung schriftlich und unterzeichnet einzureichen.

Stimmberechtigt sind Schweizerinnen und Schweizer mit politischem Wohnsitz in der Gemeinde, die das 18. Altersjahr zurückgelegt haben und nicht vom Stimmrecht ausgeschlossen sind.

Oberweningen, 28. Oktober 2008

GEMEINDERAT OBERWENINGEN

Weisung und Anträge

1. Totalrevision Statuten der Zweckverbände:

- 1.1 Feuerwehr Wehntal
- 1.2 Zivilschutzregion Lägern - Egg
- 1.3 Schiessplatz Wehntal
- 1.4 Wasserversorgung Melioration Wehntal
- 1.5 Spital Dielsdorf

A. Weisung

Ausgangslage

In der Volksabstimmung vom 27. Februar 2005 haben die Stimmberechtigten des Kantons Zürich die neue Kantonsverfassung angenommen. Diese ist seit 1. Januar 2006 in Kraft und enthält Neuerungen, welche sich direkt auf die Gemeinden auswirken. Einzelne Bestimmungen sind bereits in Kraft, andere hingegen müssen innert Frist im kommunalen Recht umgesetzt werden. Dies betrifft unter anderem sämtliche Zweckverbands-Organen im Kanton Zürich.

Gemäss Art. 93 Kantonsverfassung (KV) sind die Zweckverbände demokratisch zu organisieren. Das heisst: Die Volksrechte in der Gemeinde gelten sinngemäss auch für Zweckverbände. Das Initiativrecht und das Referendumsrecht stehen den Stimmberechtigten im gesamten Verbandsgebiet zu. Gemäss Art. 144 KV haben die Zweckverbände diese Rechte bis Ende 2009 in ihren Verbandsstatuten zu regeln. Konkret bedeutet dies, dass die Stimmberechtigten im gesamten Verbandsgebiet (nicht in der einzelnen Gemeinde) über grössere Ausgaben, deren Höhe in den Statuten festzulegen ist, zu beschliessen haben. Ebenso verfügen die Stimmberechtigten im Verbandsgebiet neu über ein Initiativrecht. Eine weitere Neuerung besteht in der Organisationsstruktur. In den meisten Zweckverbänden gelten als die verantwortlichen Organe: die Stimmberechtigten des Verbandsgebietes/die Verbandsgemeinden/die zuständige Kommission sowie die Rechnungsprüfungskommission. Auf das bisherige Organ in Form der Delegiertenversammlung wird in den meisten Zweckverbänden in Zukunft verzichtet. Somit spielt das Referendumsrecht bei Zweckverbänden ohne Delegiertenversammlung keine Rolle.

Auswirkungen der einzelnen Zweckverbands-Statuten

Aufgrund der neuen Gesetzgebung wurden die bisherigen Statuten der im Titel erwähnten Zweckverbands-Organisationen einer Totalrevision unterzogen. Die vorliegenden, neuen Statuten lehnen sich im Wesentlichen an die Musterstatuten für Zweckverbände ohne Delegiertenversammlung (exkl. Spital Dielsdorf) des Gemeindeamtes des Kantons Zürich, Abteilung Gemeinderecht, an. Die einzelnen Statuten liegen auf der Gemeindekanzlei zur Einsicht offen und werden auf persönliches Verlangen hin zugestellt. Auf den Abdruck der einzelnen Statuten in vorliegender Weisung wird aus Kostengründen verzichtet.

Zustandekommen der einzelnen Statuten-Revision

Über jede Statuten-Totalrevision wird an der Gemeindeversammlung einzeln abgestimmt. Für das Zustandekommen braucht es die Zustimmung der Mehrheit der entsprechenden Verbandsgemeinden.

Statuten-Totalrevision Zweckverbandsorganisationen / Wesentlichste Änderungen / Neuerungen

	Feuerwehr Wehntal	Zivilschutzregion Lägern-Egg	Schiessplatz Wehntal	Wasserversorgung Melioration Wehntal	Spital Dielsdorf
Organe	Art. 5 - die Stimmberechtigten des Verbandsgebietes - die Verbands- gemeinden - die Feuerwehr- kommission - die Rechnungs- prüfungskommission	Art. - die Stimmberechtigten des Verbandsgebietes - die Verbands- gemeinden - die Zivilschutz- kommission - die Rechnungs- prüfungskommission	Art. 5 - die Stimmberechtigten des Verbandsgebietes - die Verbands- gemeinden - die Betriebs- kommission - die Rechnungs- prüfungskommission	Art. 5 - die Stimmberechtigten des Verbandsgebietes - die Verbands- gemeinden - die Betriebs- kommission - die Rechnungs- prüfungskommission	Art. 6 - die Stimmberechtigten des Verbandsgebietes - die Verbands- gemeinden - die Delegierten- versammlung - die Betriebs- kommission - die Geschäftsleitung - die Rechnungs- prüfungskommission
Beitritte	Art. 4 Beitritt weiterer Ge- meinden ist möglich / bedingt Zustimmung aller Verbands- gemeinden	Art. 11 Beitritt weiterer Ge- meinden ist möglich / bedingt Zustimmung Mehrheit aller Verbandsgemeinden	Art. 4 Der Beitritt weiterer Gemeinden zum Zweckverband ist möglich.	Art. 4 Der Beitritt weiterer Gemeinden zum Zweckverband ist möglich.	Art. 4 Der Beitritt weiterer Gemeinden zum Zweckverband ist möglich.
Zusammensetzung Kommission	Art 19 4 Mitglieder	Art. 14 11 Mitglieder	Art. 18 3 Mitglieder	Art. 18 5 Mitglieder	Art. 28 5 Mitglieder
Beschlussfassung Kommission	Art 23 Die Feuko beschliesst mit einfachem Mehr. Sie ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder anwesend sind.	Art. 15 Die Zivilschutzkommis- sion beschliesst mit einfachem Mehr. Sie ist beschlussfähig, wenn die Mehrzahl der Mit- glieder anwesend ist.	Art. 22 Die Beko beschliesst mit einfachem Mehr. Sie ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist.	Art. 22 Die Beko beschliesst mit einfachem Mehr. Sie ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist.	Art. 32 Die Beko beschliesst mit einfachem Mehr. Sie ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist.

	Feuerwehr Wehntal	Zivilschutzregion Lägern-Egg	Schiessplatz Wehntal	Wasserversorgung Melioration Wehntal	Spital Dielsdorf
Erstellung Jahres- bericht	Art. 8 jährlich + Publikation in 1. Ausgabe Wehntaler - Info	Art. 15 jährl. Erstellung eines Geschäftsberichtes Termin 15. Februar an Gemeinderäte	Art. 8 periodische Infos an Bevölkerung und Ver- bandsgemeinden	Art. 8 periodische Infos an Bevölkerung und Ver- bandsgemeinden	Art. 30 jährl. Erstellung eines Rechenschaftsbe- richtes durch die Beko
Finanzkompetenzen Zweckverbands- Stimmberechtigten	Art. 11 einmalige Ausgaben für einen bestimmten Zweck von mehr als Fr. 50'000 oder jährlich wiederkehrende Aus- gaben von mehr als Fr. 10'000	Art. 7 einmalige Ausgaben für einen bestimmten Zweck von mehr als Fr. 800'000 oder jährlich wiederkehrende Aus- gaben von mehr als Fr. 100'000	Art. 11 einmalige Ausgaben für einen bestimmten Zweck von mehr als Fr. 50'000 oder jährlich wiederkehrende Aus- gaben von mehr als Fr. 5'000	Art. 11 einmalige Ausgaben für einen bestimmten Zweck von mehr als Fr. 500'000 oder jährlich wiederkehrende Aus- gaben von mehr als Fr. 100'000	Art. 13 einmalige Ausgaben für einen bestimmten Zweck von über Fr. 1 Million oder jährlich wie- derkehrende Ausgaben von Fr. 250'000
Finanzkompetenzen Delegierten- versammlung	-	-	-	-	Art. 26 neue, einmalige Aus- gaben und Zusatzkre- dite für einen bestimm- ten Zweck für die Er- höhung von einmaligen Ausgaben bis zu Fr. 1 Million und jährlich wiederkehrende Ausga- ben und Zusatzkredite für einen bestimmten Zweck für die Erhöhung von jährl. wiederkehren- den Ausgaben bis Fr. 250'000, sofern nicht die Betriebskommission zuständig ist

	Feuerwehr Wehntal	Zivilschutzregion Lägern-Egg	Schiessplatz Wehntal	Wasserversorgung Melioration Wehntal	Spital Dielsdorf
Finanzkompetenzen Gemeinderäte der Verbands- gemeinden	Art. 17 einmalige Ausgaben für einen bestimmten Zweck von bis zu Fr. 50'000 oder jährl. wie- derkehrende Ausga- ben bis zu Fr. 10'000	Art. 12 einmalige Ausgaben für einen bestimmten Zweck von bis zu Fr. 800'000 oder jährl. wie- derkehrende Ausga- ben bis zu Fr. 100'000	Art. 16 einmalige Ausgaben für einen bestimmten Zweck von Fr. 10'000 bis zu Fr. 50'000 oder jährl. wiederkehrende Ausgaben von Fr. 2'000 bis Fr. 5'000	Art. 16 einmalige Ausgaben für einen bestimmten Zweck von Fr. 10'000 bis zu Fr. 500'000 oder jährl. wieder-kehrende Ausgaben von Fr. 3'000 bis Fr. 100'000	
Finanzkompetenzen Kommission	Art. 20 Feuerwehrkommission: Nicht im Voranschlag enthaltene, einmalige Ausgaben bis Fr. 10'000 im Einzelfall; insgesamt pro Jahr bis Fr. 30'000, jährlich wiederkehrende Ausgaben bis Fr. 2'000 im Einzelfall; insgesamt pro Jahr bis Fr. 6'000	Art. 16 Zivilschutzkommission: Nicht im Voranschlag enthaltene, einmalige Ausgaben bis Fr. 5'000 im Einzelfall; insgesamt pro Jahr bis Fr. 15'000, jährlich wiederkehrende Ausgaben bis Fr. 2'000 im Einzelfall; insgesamt pro Jahr bis Fr. 6'000	Art. 19 Betriebskommission: Im Voranschlag ent- haltene, einmalige Ausgaben bis Fr. 10'000, jährlich wieder- kehrende Ausgaben bis Fr. 2'000 Nicht im Voranschlag enthaltene, einmalige Ausgaben bis Fr. 2'000 im Einzelfall; insgesamt pro Jahr bis Fr. 4'000; jährl. wiederkehrende Ausgaben bis Fr. 500 im Einzelfall; insge- samt pro Jahr bis Fr. 1'000	Art. 19 Betriebskommission: Im Voranschlag ent- haltene, einmalige Ausgaben bis Fr. 9'000, jährlich wiederkehrende Ausgaben bis Fr. 3'000 Nicht im Voranschlag enthaltene, einmalige Ausgaben bis Fr. 10'000 im Einzelfall; insgesamt pro Jahr bis Fr. 30'000; jährl. wiederkehrende Ausgaben bis Fr. 3'000 im Einzelfall; insgesamt pro Jahr bis Fr. 9'000	Art. 30 Betriebskommission: Im Voranschlag ent- haltene, einmalige Ausgaben für einen be- stimmten Zweck und über neue, jährlich wie- derkehrende Ausgaben für einen bestimmten Zweck bis zum Betrag von Fr. 100'000 und über neue, im Voran- schlag nicht enthaltene, einmalige Ausgaben für einen bestimmten Zweck und für jährlich wiederkehrende Ausgaben ausserhalb des VA bis Fr. 25'000

	Feuerwehr Wehntal	Zivilschutzregion Lägern-Egg	Schiessplatz Wehntal	Wasserversorgung Melioration Wehntal	Spital Dielsdorf
Finanzkompetenzen Geschäftsleitung	-	-	-	-	Art. 35 neue, im Voranschlag nicht enthaltene, einmalige Ausgaben für einen bestimmten Zweck bis Fr. 25'000 und für jährlich wieder- kehrende Ausgaben ausserhalb des VA bis Fr. 5'000
Kostenverteiler	Art. 32 Die nicht durch Ein- nahmen oder Beiträge gedeckten Betriebs- und Investitionskosten werden durch die Verbands- gemeinden je zur Hälfte aufgeteilt nach: - Zahl der Einwohner per 31. Dezember des Rechnungsjahres - Summe der Gebäude- versicherungswerte am 31. Dezember des des Rechnungsjahres	Art. 24 Die nach Abzug von Bundes-, Staats- und weiteren Beiträgen verbleibenden Gesamt- kosten für Investitionen und Betrieb werden jährlich auf die Ver- bandsgemeinden auf- geteilt und zwar: Nach Anzahl Einwoh- ner am 1. Januar des dem Rechnungsjahr vorangegangenen Jahres	Art. 30 Betriebskosten nach Anzahl Einwohner per 31. Dezember des Rechnungsjahres Investitionskosten zu je 1/3 unter den Ver- bandsgemeinden	Art. 34 N'weningen 37.2 % O'weningen 12.0 % Schleinikon 37.8 % Schöfflisdorf 13.0 %	Art. 43 Die dem Verband ver- bleibenden Betriebs- verluste und die nicht gedeckten Investitions- kosten werden von den Verbandsgemeinden wie folgt getragen: - zu 30 % die um den Steuerkraftausgleich korrigierte, absolute Steuerkraft der Ge- meinden - zu 30 % die Einwoh- nerzahl - zu 40 % die Anzahl Pflegetage der Patien- ten aus den Wohnsitz- gemeinden

B. Antrag des Gemeinderates

1. Der Gemeindeversammlung vom 8. Dezember 2008 wird beantragt, den vorliegenden Statuten-Totalrevisionen über die Zweckverbände

- 1.1 Feuerwehr Wehntal
- 1.2 Zivilschutzregion Lägern - Egg
- 1.3 Schiessplatz Wehntal
- 1.4 Wasserversorgung Melioration Wehntal
- 1.5 Spital Dielsdorf

zuzustimmen.

Oberweningen, 28. Oktober 2008

NAMENS DES GEMEINDERATES

Die Präsidentin: Sabine Sollberger-Pfund

Der Schreiber: Christian Bürgi

C. Stellungnahme der Rechnungsprüfungskommission(en)

2. Auflösung Zweckverband Regionale Tierkörper sammelstelle Regensdorf (RTR)

A. Weisung

Für den gemeinsamen Bau und den Betrieb einer regionalen Tierkörper sammelstelle schlossen sich 1971 insgesamt 16 Gemeinden, darunter auch die Gemeinde Oberweningen (Gemeindeversammlungsbeschluss vom 14. Juni 1971), zu einem Zweckverband zusammen. Als Sitzgemeinde wurde Regensdorf bestimmt.

Der Zweck des Verbandes besteht einerseits im Bau und Betrieb einer regionalen Tierkörper sammelstelle in Regensdorf und andererseits, sofern nötig, in der gemeinsamen Lösung weiterer Aufgaben, wie z.B. die Organisation eines regionalen Tierkörper sammeldienstes und des Tierkörper transportes in die Beseitigungsanlage etc.

Derzeit werden die Kadaverbehälter jeweils am Dienstag durch einen Angestellten der «Landi Surb», Schleinikon, in den einzelnen Verbandsgemeinden abgeholt und nach der Sammelstelle Bülach geführt. Von dort aus erfolgt der Weitertransport in die Beseitigungsanlage der Tiermehlfabrik Bazenheid SG. Die Verrechnung je Gemeinde erfolgt pro Anzahl Gebinde.

Gemäss Art. 93 Abs. 1 der neuen Kantonsverfassung sind Zweckverbände demokratisch zu organisieren. Dies bedeutet, dass die Volksrechte in der Gemeinde sinngemäss auch für Zweckverbände (das Initiativ- und Referendumsrecht steht gem. Art. 93 Abs. 2 KV den Stimmberechtigten im gesamten Verbandsgebiet zu) zur Anwendung gelangen. Aufgrund der Übergangsbestimmungen haben die Zweckverbände diese (Volks-)Rechte bis Ende 2009 in ihren Statuten zu regeln.

Für den Zweck, für welche die RTR geschaffen wurde, macht eine solche Demokratisierung durch die entsprechenden politischen Rechte und Möglichkeiten und die damit einhergehende Anpassung der Statuten wenig Sinn. Durch die Umwandlung hin zu einer privatrechtlichen Regelung auf Vertragsbasis können nämlich dieselben Leistungen erbracht werden, ohne dass dafür sämtliche Exekutivorgane der Verbandsgemeinden mindestens zwei Mal im Jahr bemüht werden müssen. Eine «Beschneidung» der in der Verfassung stipulierten Rechte durch eine allfällige Auflösung ist im vorliegenden Fall zu verneinen.

Vor diesem Hintergrund scheinen die Auflösung des Verbandes und die Übertragung des Zwecks an eine private Organisation wie die Genossenschaft Landi Surb sinnvoll. Die «Landi Surb» wird ihrerseits gegenüber den Gemeinden und der Kadaversammelstelle Bülach als Leistungserbringer für die Transporte in die Rechtsnachfolge des Verbandes treten. Die bisherigen Verbandsgemeinden sollen eingeladen werden, mit der Landi Surb einen entsprechenden Vertrag abzuschliessen. Am bisherigen Ablauf ändert sich somit für die Verbandsgemeinden im Grundsatz nichts.

Entsprechend dieser Ausgangslage wurde der Delegiertenversammlung des Zweckverbandes Regionale Tierkörper sammelstelle Regensdorf (RTR) vorgeschlagen, den Zweckverband per 31. Dezember 2009 aufzulösen und die vertraglich zu regelnden Aufgaben der «Landi Surb» zu übertragen.

Gemäss Art. 42 der Verbandsstatuten bedarf die Auflösung des Verbandes der Zustimmung sämtlicher Verbandsgemeinden.

B. Antrag des Gemeinderates

1. Auf Antrag der Delegiertenversammlung des Zweckverbandes Regionale Tierkörper-sammelstelle Regensdorf (RTR) beantragt der Gemeinderat der Gemeindeversammlung vom 8. Dezember der Auflösung des Zweckverbandes per 31. Dezember 2009 zuzustimmen.
2. Die Gesundheits- und Umweltkommission wird, unter Vorbehalt der Zustimmung sämtlicher Gemeinden zur Auflösung des Verbandes, ermächtigt, mit der Landi Surb Genossenschaft mit Sitz in 8165 Schleinikon, Dorfstrasse 18, einen ab 1. Januar 2010 gültigen Vertrag über die Einsammlung der Tierkadaverbehälter und den Transport in die Regionale Tierkadaversammelstelle in Bülach zu erarbeiten und dem Gemeinderat zur Genehmigung zu unterbreiten.

Oberweningen, 5. August 2008

NAMENS DES GEMEINDERATES

Die Präsidentin: Sabine Sollberger-Pfund

Der Schreiber: Christian Bürgi

3. Liegenschaft „Altes Schulhaus“; weiterer Verwendungszweck - Grundsatzfragen

A. Weisung

Die Liegenschaft „Altes Schulhaus“, Geb.-Vers.-Nr. 122, Dorfstrasse 12, wurde im Jahre 1990 von der Primarschulgemeinde Schöfflisdorf-Oberweningen käuflich erworben. Das Objekt liegt in der Kernzone und darf gemäss Bau- und Zonenordnung nur unter Beibehaltung des bisherigen Erscheinungsbildes und Profils umgebaut oder ersetzt werden. Das Gebäude wurde 1877 erstellt sowie zwischen 1945 und 1950 mit WC-Anlagen und einem Verbindungsbau erweitert. Anfangs der Neunzigerjahre wurde unter dem Pausenplatz eine Fernheizzentrale (Schnitzelheizung) erstellt. Das Gebäude ist an die Primarschule Schöfflisdorf-Oberweningen vermietet und wird durch diese für zwei Kindergartenklassen genutzt.

Die Liegenschaft Dorfstrasse 12 ist in den vergangenen Jahren unterhaltsmässig stark vernachlässigt worden. Es besteht nach wie vor ein grosser Renovationsbedarf, auch wenn der Soverän auf Antrag der Rechnungsprüfungskommission an der Dezember-Gemeindeversammlung 2001 einen Renovationskredit abgelehnt hat. Seit Februar 2007 liegt dem Gemeinderat von der Feuerpolizei der Bericht über die periodische, feuerpolizeiliche Kontrolle vor. In diesem sind verschiedene Mängel aufgeführt, welche der Gemeinderat sanierungsmässig einstweilen sistieren bzw. aufschieben konnte. Zwischenzeitlich ist auch von allen Wehntaler Gemeinden dem neuen Projekt Schule Wehntal zugestimmt worden. Aus dem Projekt geht allerdings noch nicht abschliessend klar hervor, wie der Verwendungszweck aller Schulliegenschaften, so auch derjenige des Alten Schulhauses an der Dorfstrasse, aussehen wird.

Die Primarschule Schöfflisdorf-Oberweningen besitzt über die Liegenschaft auf Kat.-Nr. 138 ein limitiertes Vorkaufsrecht mit einer Vormerkungsdauer bis 27. Dezember 2015.

Bevor der Gemeinderat irgendwelche Investitionen für das Gebäude tätigen will, hat er aus all den erwähnten Bedingungen, Auflagen und Eventualitäten im Frühjahr 2007 ein Architekturbüro beauftragt, eine Nutzungsstudie über den Verwendungszweck des Alten Schulhauses zu erstellen. Der detaillierte Bericht liegt inzwischen vor.

Gemäss § 46, Abs. 2 und 3 Gemeindegesetz, kann die Gemeindebehörde verschiedene Anträge zur gleichen Sache und Eventualanträge über einzelne Punkte einer Vorlage stellen. Sie bezeichnet den von ihr bevorzugten Antrag. Die Gemeindebehörde kann Antrag auf Abstimmung über eine Grundsatzfrage stellen. Das Abstimmungsergebnis ist für die Behörde verbindlich.

Der Gemeinderat will deshalb aufgrund der Erwägungen vom Soverän wissen, wie die zukünftige Verwendung des Alten Schulhauses aussehen soll. Der Gemeinderat unterstützt die Variante D.

Das Ergebnis über die Varianten A-C unterliegt zudem gemäss Gemeindeordnung der Urnenabstimmung.

Die finanziellen Aufwändungen für die Erfüllung der feuerpolizeilichen Auflagen gelten ungeachtet der Betragshöhe als gesetzlich gebundene Ausgaben und unterstehen der Ausgabenkompetenz des Gemeinderates.

B. Antrag des Gemeinderates

1. Gestützt auf § 46, Abs. 3 Gemeindegesetz, wird der Gemeindeversammlung vom 8. Dezember 2008 nachstehende Grundsatzfrage über den Verwendungszweck der Liegenschaft Geb.-Vers.-Nr. 122, Altes Schulhaus, Dorfstrasse 12, gestellt:

Welche Variante unterstützen Sie zur Weiterbearbeitung?

Verwendungszweck Liegenschaft „Altes Schulhaus“				
Variante	A	B	C	D
	Verkauf	Sanierung mit Nutzungs-erweiterung	Abbruch und Neubau	Erfüllung Feuerpolizei-Auflagen
Finanzielles	Erlös ca. Fr. 1 Mio	Kosten ca. Fr. 1.1 Mio	Kosten ca. Fr. 1.5 Mio	Kosten nach Aufwand

Oberweningen, 16. September 2008

NAMENS DES GEMEINDERATES

Die 2. Vizepräsidentin: Melissa Hösli

Der Schreiber: Christian Bürgi

C. Stellungnahme der Rechnungsprüfungskommission

Die Rechnungsprüfungskommission Oberweningen hat an ihren Sitzungen vom 26. September, 9. und 13. Oktober beschlossen, unter Berücksichtigung der ihr heute bekannten Unterlagen und Auskünfte die Variante D (Erfüllung Feuerpolizei-Auflagen) zu unterstützen.

Oberweningen, 13. Oktober 2008

Für die Rechnungsprüfungskommission Oberweningen

Der Vize-Präsident: Michael Rechsteiner

Die Aktuarin: Claudia Huser

4. Voranschlag und Festsetzung des Steuerfusses für das Jahr 2009

A. Weisung

Voranschlag und Steuerfuss 2009

Der Voranschlag der

LAUFENDEN RECHNUNG sieht	Aufwändungen von	Fr.	5'138'523.--	und
	Erträge von	Fr.	3'286'230.--	vor.

Dies ergibt einen zu **deckenden Aufwandüberschuss** von **Fr. 1'852'293.--**

Der einfache Steuerertrag 100% wird errechnet mit
Fr. 3'430'173.--.

Mit einem Steuersatz von 54 % ergibt sich ein Steuerertrag von	Fr.	1'852'293.--
Dies führt zu einer Einlage/Entnahme aus dem Eigenkapital von	Fr.	0.--

Die INVESTITIONSRECHNUNG weist	Ausgaben von	Fr.	666'000.--	und
	Einnahmen von	Fr.	80'000.--	aus.

Die voraussichtlichen **Nettoinvestitionen** betragen **Fr. 586'000.--**

Eigenkapital zu Beginn Rechnungsjahr	Fr.	3'532'872.--
Einlage/Entnahme aus dem Eigenkapital	Fr.	0.--
Eigenkapital per 31.12.2009	Fr.	3'532'872.--

B. Antrag des Gemeinderates

1. Der Gemeindeversammlung vom 8. Dezember 2008 wird die Genehmigung des Voranschlags beantragt.
2. Unter der Annahme, dass die Oberstufenschule Niederweningen und die Primarschulgemeinde Schöfflisdorf-Oberweningen zusammen den Steuerfuss um 5 Steuerprocente senken, beantragt der Gemeinderat der Gemeindeversammlung für die Politische Gemeinde einen Steuerfuss von 54 % (Vorjahr 49 %).
3. **Szenario „mehr als 5 %“**
Sollten die Oberstufenschulgemeinde Niederweningen und die Primarschulgemeinde Schöfflisdorf-Oberweningen die Steuern insgesamt um mehr als 5 Steuerprocente senken, beantragt der Gemeinderat der Gemeindeversammlung, diese zusätzlichen Steuerprocente zur Erhöhung der Steuern der Politischen Gemeinde zu verwenden.
4. **Szenario „weniger als 5 %“**
Sollten die Oberstufenschulgemeinde Niederweningen und die Primarschulgemeinde Schöfflisdorf-Oberweningen die Steuern insgesamt um weniger als 5 Steuerprocente senken, beantragt der Gemeinderat der Gemeindeversammlung einen Steuerfuss von 54 %.

C. Rechnungsprüfungskommission

Der Abschied der Rechnungsprüfungskommission wird an der Gemeindeversammlung vorgelesen.

Oberweningen, 16. September 2008

NAMENS DES GEMEINDERATES

Die Präsidentin: Sabine Sollberger-Pfund

Der Schreiber: Christian Bürgi

D. Kommentar zum Voranschlag und zum Steuerfuss 2009

Budgetvergleich der Jahre 2008 und 2009

Interne Verrechnungen

Intern verrechnet werden vor allem Anteile an den Schuldzinsen, den Abschreibungen und den Personalkosten der Forst-/Werkabteilung. Die Zinsen (Zinssatz 3.25 %) und Abschreibungen (Immobilien 10 % und Mobilien 20 %) werden aufgrund der mutmasslichen Vermögenswerte berechnet.

Die im Voranschlag berücksichtigten internen Verrechnungen für die Arbeitsstunden des Forst-/Werkpersonals sind aufgrund der Vorjahre geschätzt. Die Verbuchung wird sich auf die effektiv geleisteten Stunden der Mitarbeiter abstützen und deshalb von diesen Zahlen abweichen.

Die internen Verrechnungen ändern das Gesamtergebnis nicht – ausser es wird ein Betrag zwischen den gebührenfinanzierten Spezialfinanzierungen (Wasser, Abwasser, Kehricht, Fernwärme) und dem Steuerhaushalt verrechnet.

Die internen Verrechnungen sind im Voranschlag ersichtlich, werden aber im Folgenden nicht genauer kommentiert.

Bedeutende Veränderungen in einzelnen Funktionen der Laufenden Rechnung

Funktion	Kommentar	Konto 3... Aufwand 4... Ertrag	Veränderung VA 09 ./ VA 08 (+ = Zunahme)
020 Gemeindeverwaltung	Expertisen efp: Der Aufwand ist abhängig von der Bautätigkeit.	3183	- 15'000
	Kostenanteil gemeinsames Steueramt und neu Scanning Steuererklärungen.	3520	+ 16'000
090 Verw. Liegenschaften	Die Mehrkosten beim baulichen Liegenschaftenunterhalt betreffen zum grössten Teil die feuerpolizeilichen Notmassnahmen am Gebäude „altes Schulhaus“.	3140	+ 65'000
	Mehrerträge Liegenschaften (u.a. Miete „altes Schulhaus“).	4270	+ 11'000
100 Rechtspflege	Es wird mit weniger Anträgen für Pässe und Identitätskarten gerechnet.	3510	- 12'000
	Die Beiträge an die Amtsvormundschaft steigen gemäss Zweckverbands-vorschlag stark an.	3640	+ 15'600
	Weniger Gebühreneinnahmen (u.a. auch durch weniger Pässe und IDs).	4310	- 10'000
140 Feuerwehr	Der Kanton Zürich hat die Subventionierung der Löschwasserversorgung neu geregelt, deshalb entfällt der Hydrantenbeitrag an die Wasserversorgung.	3630	- 10'000

400 Spitler	Die Gemeinde Oberweningen zahlt an die Defizite der Spitler Blach und Dielsdorf, ausserdem mssen Beitrge an andere Spitler bezahlt werden. Diese Sockelbeitrge werden nach effektiven Belegungstagen abgerechnet.	3611 bis 3650	+ 33'7000
580 Ges. wirtsch. Hilfe	Obschon die gesetzliche wirtschaftliche Hilfe gegenber dem Voranschlag 2008 (ber alle Konti gesehen) markant zunehmen wird, rechnen wir damit, dass im gleichen Zug auch mehr Rckerstattungen erfolgen werden.	div.	- 7'000
586 AIP	Das Arbeitsintegrationsprogramm (AIP) wurde im Jahr 2007 gestartet und konnte im Voranschlag 2008 noch nicht bercksichtigt werden. Wir rechnen damit, dass das Programm (mit Untersttzung der umliegenden Gemeinden) kostendeckend ablaufen wird.	div.	- 900
588 Asylsuchende	Je nach Auslastung der Unterkunft bleiben mehr oder weniger Kosten an der Gemeinde Oberweningen hngen. Insgesamt sind die budgetierten Nettokosten von Fr.11'500 im Rahmen.	3143	+ 10'000
589 br. Soz. Wohlfahrt	Es wird damit gerechnet, dass sich die Zahlungsmoral bei den Alimenten weiter verschlechtert und deshalb mehr bevorschusst werden muss.	3660	+ 20'000
620 Gemeindestrassen	Im baulichen Strassenunterhalt sind keine grsseren Arbeiten geplant.	3144	- 30'000
	Neu fallen Gebhren fr die Entwsserung der Gemeindestrassen an.	3180	+ 12'000
	Die Kosten fr die in Schfflisdorf und Regensberg eingekauften Arbeitsstunden des Forst-/Werkpersonals wurden insgesamt um Fr. 17'500 tiefer budgetiert.	620.3520 810.3520	- 42'500 + 25'000
650 Verkehrsverbund	Defizitbeitrge an Verkehrsverbund.	3610	+ 16'700
701 Wasserversorgung	Anschaffung Absorber/Entfeuchter und drei Hausschieber.	3110	+ 47'500
	Keine grsseren aktuellen Vorhaben.	3180	- 42'000
	Verbesserung Gesamtergebnis Wasser: Whrend der Voranschlag 2008 von einem Defizit von Fr. 65'400 ausging, geht der Voranschlag 2009 von einem berschuss von Fr. 37'300 aus.	3800 4800	102'700
710 Abwasserbeseitigung 711 Klranlagen	Dienstleistungen Dritter	3180	- 30'000
	Bentzungsgebhren (Zunahme v.a. durch Gebhren fr Strassenflchen)	4340	+ 30'000
	Beitrag an Zweckverband ARA	3620	+ 20'700
	Verbesserung Ergebnis Abwasser	4800	56'580
720 Kehrrichtentsorgung	Ertrge aus Grngutabfuhr	4340.03	+ 10'000

810 Forstwesen	Die Besoldungen sind im Voranschlag 2008 etwas knapp berücksichtigt, ausserdem ist 2009 ein Dienstaltersgeschenk fällig.	3010	+ 14'000
840 Gewerbe, Handel	Gewinnanteil ZKB	4490	- 50'000
863 Fernwärme	Einkauf Holzschnitzel	3120.02	+ 15'000
	Benützungsgebühren (Alterszentrum)	4340	+ 25'000
	Verbesserung Gesamtergebnis	3800	+ 14'700
900 Gemeindesteuern	Ordentliche Steuern Rechnungsjahr	4000	+ 239'850
	Steuern früherer Jahre	4001	+ 90'000
	Quellensteuern	4004	+ 15'000
	Steuerausscheidungen	4006/.07	+ 30'000
	Grundstückgewinnsteuern	4030	+ 10'000
920 Finanzausgleich	Steuerkraftausgleichsanteile Schulen	3520	- 102'500
	Steuerkraftausgleich gesamt	4450	- 180'000
	Anteil der Politischen Gemeinde	Differenz	- 77'500
940 Kapitaldienst	Zinsen auf kurzfristigen Schulden, Durch die Mehrverschuldung und das Ansteigen der Zinssätze nimmt die voraussichtliche Zinsbelastung zu.	3210	+ 37'000
	Überschüssiges Geld wird jeweils bei unserer Hausbank platziert, als Callgeld mit Staatsgarantie, und wirt Zinsen ab.	4210	+ 12'000

Bedeutende Investitionen

620 Gemeindestrassen	Chlupfwisstr.,	5010.19	450'000
	Ersatz Deckschicht / Gehweg		
	Chilweg / Bergstrasse (Projektierung)	5010.20	45'000
	Knotenabhebung mit Belag		
710 Abwasserbeseitigung	Diverse Erneuerungen, Kanalsanierungen gemäss Zustandsauswertung	5010.17	75'000

Steuerfuss 2009

Festsetzung des Steuerfusses

Berücksichtigte Rahmenbedingungen

Das massgebende Kantonsmittel der Steuerfüsse beträgt gemäss Mitteilung der Direktion des Innern des Kantons Zürich vom Juni 2008 unverändert 113 %.

Grundsätzliche Überlegungen

Der Gemeinderat möchte ausgeglichene Budgets vorlegen. Dies nicht nur aufgrund der entsprechenden kantonalen Vorgaben, sondern aus der Überzeugung heraus, dass die Defizite über kurz oder lang die finanzielle Situation der Gemeinde beeinträchtigen.

Im letzten Jahr konnte dieses Ziel – auch mit einer Steuererhöhung um 6 % - nicht erreicht werden. Dieses Jahr – mit einer erneuten Steuererhöhung um 5 % - kann ein ausgeglichenes Budget vorgelegt werden.

Die Steuererhöhung um 5 Steuerprozent ist recht hoch, gerade weil die Steuern für die Politische Gemeinde schon in den letzten 2 Jahren um insgesamt 11 % erhöht worden sind. Da aber davon ausgegangen wird, dass die Schulen gemeinsam eine Senkung um

5 Steuerprocente beschliessen werden, wird der Gesamtsteuerfuss voraussichtlich bei 113 % verbleiben.

Mit dem gewählten Steuerfuss von 54 % kann der Voranschlag ausgeglichen werden.

Für den Gemeinderat ist eine Steuererhöhung der Politischen Gemeinde Oberweningen unumgänglich. Er möchte aber nach Möglichkeit, den Gesamtsteuerfuss auf dem Kantonsmittel halten.

Steuerkraftausgleich

Sehr wichtig ist in diesem Zusammenhang, dass der Gesamtsteuerfuss nicht unter das kantonale Mittel von 113 % fallen darf, ansonsten verliert die Gemeinde das Anrecht auf Steuerkraftausgleich. In diesem Fall würde den Schulgemeinden und der Politischen Gemeinde die im Budget insgesamt vorgesehenen Fr. 220'000 an Steuerkraftausgleich verloren gehen.

Da der Steuerkraftausgleich von der eigenen relativen Steuerkraft (Steuerkraft pro Einwohner) im Verhältnis zur relativen Steuerkraft des gesamten Kantons abhängt, lässt sich dieser nur schwer budgetieren. Es ist somit durchaus auch möglich, dass der Gemeinde – bei einer Verschlechterung der Steuerkraft – sogar ein noch grösserer Betrag zustehen wird.

Steuerfuss 2009

Aus diesen Überlegungen beantragt der Gemeinderat einen Steuerfuss von mindestens 54 % zu erheben. Allfällige weitere Steuersenkungen der Schulgemeinden werden zur Erhöhung des Steuerfusses der Politischen Gemeinde verwendet.

Wenn die beiden Schulgemeinden die Steuern insgesamt um weniger als 5 % senken, dann kann die Politische Gemeinde dies unmöglich kompensieren, der Steuerfuss der Politischen Gemeinde müsste dann trotzdem 54 % betragen und der Gesamtsteuerfuss würde entsprechend ansteigen.